

CURRICULUM

für das Masterstudium/Master of Arts in

Name des Studiums	Konzertfach Flöte
Programme Name	Flute Performance
Abkürzung	MA KF Flöte
Short Form	
Umfang/Dauer	120 ECTS Credits/ 4 Semester
Credits/Duration	
Unterrichtssprache	Deutsch
Language of Tuition	German

Masterstudium eingerichtet mit Beschluss des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 31. Oktober 2023, mdw-Mitteilungsblatt, 3. Stück vom 8. November 2023.

Curriculum verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Instrumentalstudium vom 12. Mai 2025; nicht untersagt durch das Rektorat mit Beschluss vom 3. Juni 2025; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 18. Juni 2025, mdw-Mitteilungsblatt 17. Stück vom 25. Juni 2025, auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und der Satzung/ Teil Studienrecht der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Mitteilungsblatt 19. Stück vom 15. Juni 2005 i.d.g.F.

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel	4
§ 2 Qualifikationsprofil	4
(1) Studienkonzept	4
(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen - Richtziele	4
(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder	6
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	6
(1) Facheinschlägiges Vorstudium	6
(2) Auftrag einzelner Ergänzungen	6
(3) Zulassungsprüfung	6
(4) Zulassungsprüfungskriterien	7
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen	7
§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache	7
(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises	7
(2) Art des Sprachnachweises	7
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	7
(1) Dauer und Umfang	7
(2) Studienbereiche	7
(3) Pflicht- und Wahlbereiche	9
(4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung	9
§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen	9
(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit	9
(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation	9
(3) Blocklehrveranstaltungen	9
§ 7 Mobilität - Auslandsstudien	10
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	10
§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen	10
(1) Gruppengrößen	10
(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot	10
§ 10 Masterarbeit	10
§ 11 Kommissionelle Masterprüfung	11
(1) Studienabschließende Prüfung	11

(2) Antrittsvoraussetzungen	11
(3) Prüfungsteile	12
§ 12 Prüfungsordnung	12
(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen	12
(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes.....	12
(3) Dispensprüfungen	12
(4) Kommissionelle Prüfungen.....	12
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode	12
(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen	13
§ 13 Akademischer Grad	13
§ 14 In-Kraft-Treten	13
§ 15 Übergangsbestimmungen	13
(1) Anwendungsbereich.....	13
(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen	13
(3) Auslaufen Diplomstudium Instrumentalstudium Version 19W	13
(4) Recht zur Führung des akademischen Grades Master of Arts	14
Lehrveranstaltungsanhang	14
Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf	14
Voraussetzungsketten	16
Blocklehrveranstaltungen.....	16
Abkürzungsverzeichnis	17

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

Gegenstand des Masterstudiums Konzertfach Flöte an der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist die Berufsausbildung auf höchstem künstlerisch-instrumentaltechnischen Niveau, basierend auf den, in einem Bachelorstudium Konzertfach Flöte oder in einem gleichwertigen Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung bereits erworbenen Kompetenzen.

Im Mittelpunkt des Studiums, im Umfeld der Wiener Musiziertradition, steht der Unterricht im zentralen künstlerischen Fach und damit die Ausbildung einer künstlerischen Exzellenz, welche die Grundlage bildet, um sich in einem herausfordernden und vielfältigen Berufsfeld erfolgreich zu positionieren.

Der Pflichtfachbereich ist praxisorientiert, eine Reihe fachspezifischer Wahlfächer und die künstlerische oder wissenschaftliche Masterarbeit ermöglichen einen individuell gestaltbaren Studienverlauf.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Konzertfach Flöte dient gemäß § 51 Abs 2 Z 5 UG der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage eines Bachelorstudiums.

(1) Studienkonzept

In einem sich stark wandelnden Berufsfeld, in dem auch alternative Musiker_innen-Karrieren zunehmend an Bedeutung gewinnen, zielt das Masterstudium Konzertfach Flöte darauf ab, selbständige, aufgeschlossene und reflektierte Berufsmusiker_innen-Persönlichkeiten auszubilden. Nicht zuletzt durch ihre Exzellenz am Instrument, ermöglichen ihnen die erworbenen Qualifikationen Flexibilität, um den vielfältigen Anforderungen des modernen Musikmarktes gerecht werden zu können.

(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen - Richtziele

Absolvent_innen des Masterstudiums Konzertfach Flöte,

- verfügen über ein breites Expert_innenwissen in Bezug auf instrumental-technische Inhalte, Methoden und Übepraktiken. Sie sind in der Lage, auf höchstem spieltechnischen Niveau zu musizieren und können ihr Spiel auch einer kritischen Selbstreflexion unterziehen.
- sind auf Grund ihrer erworbenen musikalischen und technischen Fertigkeiten in der Lage, eigenständige künstlerische Konzepte zu entwickeln, zu argumentieren und diese auch gestalterisch überzeugend auszudrücken.
- haben das Wissen und die Fertigkeiten entwickelt, die sie in die Lage versetzen, kreativ auf komplexe und unvorhergesehene Probleme in ihrem Berufsalltag zuzugehen, sie zu verstehen und neue Lösungsansätze zu finden.
- sind in der Lage, auch über das Ende des Studiums hinaus individuelle Entwicklungsprozesse zu erkennen, zu reflektieren und weiter voranzutreiben.

- verfügen über Lernstrategien sowie über praktisch/kreative Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien selbstbestimmt und autonom fortzusetzen.
- beherrschen die instrumentenspezifische Standardliteratur, können sich eigenständig, stilsicher und reflektiert damit auseinandersetzen und entsprechend überzeugend künstlerisch gestalten.
- sind in der Lage, sich, über ihr spezielles Repertoire hinausgehend, flexibel mit verschiedenen Musikbereichen und Musikströmungen auseinanderzusetzen und sich hier auch sicher und professionell zu präsentieren.
- sind in der Lage, sowohl im Kammermusikensemble als auch im Orchesterspiel führende bzw. solistische Aufgaben zu übernehmen.
- sind in der Lage, den Zusammenhang von Theorie und Praxis zu erkennen und damit das erlangte theoretische Wissen gewinnbringend in ihre musikalische Praxis zu integrieren.
- können mit unterschiedlichen Publikumsgruppen/Zuhörer_innen interagieren, deren spezielle Bedürfnisse erkennen und ihre musikalischen bzw. theoretischen Konzepte in angemessener verbaler und schriftlicher Form kommunizieren.
- haben den Zusammenhang von physischer und psychischer Gesundheit verinnerlicht und damit eine Basis für ein lebenslang gesundes Musizieren gelegt.
- sind sich ihrer sozial-gesellschaftlichen Verantwortung bewusst, sind offen für gesellschaftlichen Diskurs und können kritisch und selbstkritisch zu Themen wie Diversität, Gemeinsamkeiten und Diskriminierung bzw. zu Unterschieden von Identitäten und Kulturen Stellung nehmen.
- sind in der Lage, für ihre Arbeit relevante Literatur sowie nachweisbare und vertrauenswürdige Quellen ausfindig zu machen, zu erkennen, sie zu nützen und auch kritisch und reflektiert zu interpretieren, selbst wenn diese komplex, umfangreich oder eventuell nur fragmentarisch sind. Darüber hinaus können sie die gewonnenen Erkenntnisse auf ihre speziellen Fragestellungen anwenden.
- verstehen sich auf die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Recherche, Zitieren, Verfassen wissenschaftlicher Texte) und sind in der Lage, eigenständige schriftliche Arbeiten zu schaffen.
- verstehen ihre künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Positionen in guter wissenschaftlicher Praxis zu begründen und entsprechend darzulegen.
- sind in der Lage, ihre gesamten künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem pädagogischen Kontext zu vermitteln und diesen kritisch und selbstkritisch zu beleuchten.
- sind mit grundlegenden Aufnahmetechniken vertraut und können diese Techniken zum Erschaffen, Verbreiten und/oder Darbieten ihrer künstlerischen Interpretationen nützen.

(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder

Absolvent_innen des Masterstudiums Konzertfach Flöte streben typischerweise die folgenden Berufe an:

- Solist_in
- Kammermusiker_in
- Orchestermusiker_in
- Musiker_in im Bereich des freien Musikbetriebs
- gemischte Portfolio-Karriere

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind ein facheinschlägiges Vorstudium und die künstlerische Eignung für das Studium.

(1) Facheinschlägiges Vorstudium

Die Zulassung zum Masterstudium Konzertfach Flöte setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Facheinschlägiges Vorstudium ist jedenfalls das Bachelorstudium Konzertfach Flöte an der mdw.

(2) Auftrag einzelner Ergänzungen

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 20 ECTS gemäß Empfehlung der Zulassungsprüfungskommission durch das Rektorat vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Im Bereich des zentralen künstlerischen Faches darf eine Ergänzung nicht aufgetragen werden.

(3) Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung der Studienwerber_innen. Sie findet als kommissionelle Prüfung statt und besteht aus einem Prüfungsteil:

Vortrag mehrerer Werke aus den für die Flöte relevanten unterschiedlichen Stilrichtungen

Die Prüfung kann im Bedarfsfall mit Mitteln der elektronischen Kommunikation in Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der mdw-Satzung/Teil Studienrecht durchgeführt werden.

Antrittsvoraussetzung für die Zulassungsprüfung ist der Nachweis des facheinschlägigen Vorstudiums bzw. dass dieses vor der Zulassung voraussichtlich abgeschlossen werden kann.

Die spezifischen Zulassungsprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sind von der zuständigen Studienkommission aufgrund von Anträgen der Fachvertreter_innen des Leonard Bernstein Instituts für Konzertfach Blas- und Schlaginstrumente zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

(4) Zulassungsprüfungskriterien

Alle Bewerber_innen müssen jene unten aufgeführten Fertigkeiten und Erfahrungen auf einem Niveau nachweisen, das es ihnen ermöglicht, das Studium voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können.

- fortgeschrittene instrumentale und musikalische Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Interpretationssicherheit und künstlerische Aussagekraft
- Sicherheit im Umgang mit dem, der Flöte zugeordneten Repertoire in verschiedenen musikalischen Stilen

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen

Studienwerber_innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Die Prüfer_innen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studienwerber_innen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises

Studienwerber_innen, deren Erstsprache nicht die Unterrichtssprache Deutsch ist, haben die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache vor der Zulassung nachzuweisen. Das Niveau des Sprachnachweises ist in der Sprachkompetenzverordnung des Rektorats der mdw festgelegt.

(2) Art des Sprachnachweises

Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache oder durch die Ablegung einer Prüfung auf dem festgelegten Niveau an den internationalen Prüfungszentren für die deutsche Sprache erbracht. Im Übrigen ist die Sprachkompetenzverordnung des Rektorats der mdw zu beachten.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Dauer und Umfang

Das Masterstudium Konzertfach Flöte hat einen Umfang von 120 ECTS Credits, die in 2 Studienjahren zu je 60 ECTS aufgeteilt sind.

(2) Studienbereiche

Das Studium besteht aus vier Studienbereichen, denen die in der untenstehenden Tabelle vorgesehenen ECTS Credits und Lernergebnisse zugeordnet sind.

Masterstudium Konzertfach Flöte Studienbereichsübersicht						
Studienbereich	ECTS Credits		Semester			
	gesamt	davon zur Wahl	1	2	3	4
Studienbereich 1: Zentraler künstlerischer Bereich	71	0	16,5	16,5	17	21
Lernergebnisse des Studienbereichs - Studierende beherrschen ihr Instrument auf höchstem technischen Niveau und stellen das auch in den unterschiedlichen Auftrittssituationen unter Beweis, immer im Bewusstsein des präventiv-salutogenetischen Gedankens. - Sie verfügen über eine ausdrucksstarke Persönlichkeit im Vortrag, der auf einem erkennbar fundierten künstlerischen Konzept beruht.						
Studienbereich 2: Praxis und musikalische Erweiterung	31	10	12,5	9,5	7	2
Lernergebnisse des Studienbereichs - Studierende verfügen über reichhaltige Erfahrungen im Zusammenspiel, die sie befähigen in den unterschiedlichsten musikalischen Ensembleszusammensetzungen kollegial, sicher und professionell zu agieren und auch führende Positionen überzeugend zu meistern. - Sie sind sicher im Interpretieren verschiedenster musikalischer Stile, können ihre künstlerischen Vorstellungen begründen und auch mündlich oder schriftlich an ihre Zuhörer_innen kommunizieren. - Sie sind in der Lage, auf unterschiedliche Anforderungen im Berufsleben flexibel und adäquat zu reagieren und im Problemfall, egal in welchem Kontext, durch Reflexion nach konstruktiven Lösungsmöglichkeiten zu suchen. - Sie sind in der Lage, das Alleinstellungsmerkmal der Wiener Musizierkunst und Klangkultur zu reflektieren und in ihre musikalische Praxis zu integrieren. - Sie sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst, können über kulturelle bzw. identitäre Gemeinsamkeiten aber auch Unterschiede reflektieren und damit zu einem offenen Diskurs in ihrem musikalischen Umfeld beitragen.						
Studienbereich 3: Masterarbeit	12	0	0	2	4	6
Lernergebnisse des Studienbereichs - Studierende wenden gute wissenschaftliche Praxis an, nehmen eine entsprechende künstlerische oder wissenschaftliche Position ein und sind in der Lage, diese auch entsprechend zu begründen. - Sie bringen ihre theoretischen Erkenntnisse schlüssig in einen praktisch-musikalischen Kontext.						
Studienbereich 4: Freier Wahlbereich	6	6	0	3	2	1
Lernergebnisse des Studienbereichs						

Studierende haben sich über individuell gewählte Lehrveranstaltungen persönliche Erweiterungsbereiche erschlossen und diese zur nachhaltigen Entwicklung ihrer Künstler_innen-Persönlichkeit genützt.						
Summe ECTS Credits	120	16	29	31	30	30
Anteil Wahl insgesamt		13%				

(3) Pflicht- und Wahlbereiche

Verpflichtende Studieninhalte sind im Ausmaß von 104 ECTS Credits vorgesehen. Für wählbare Inhalte sind 16 ECTS Credits vorgesehen. Davon sind 10 ECTS Credits aus dem spezifisch für das Masterstudium Konzertfach Flöte eingerichteten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Weitere 6 ECTS Credits sind frei aus dem Angebot aller in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen sowie dem Angebot aller an der mdw verfügbaren Studien wählbar, sofern die jeweils dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung

Studierende haben im Masterstudium die Möglichkeit, ihr Studium im Rahmen der curricularen Möglichkeiten frei zu gestalten.

§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen

(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit

Das Masterstudium Konzertfach Flöte ist als Vollzeit- und Präsenzstudium angelegt. Um Studierenden die Integration ihrer beruflichen Erfahrung in das Studium zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, auf Antrag der_des Studierenden von dem_der Studiendirektor_in bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen sind, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Für Studierende, die bereits ein beständenes Probejahr in einem Berufsorchester vorweisen können wurde das berufsbegleitende Masterstudium für Orchestermusiker_innen eingerichtet.

(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können außerdem gemäß den diesbezüglichen Regelungen der mdw-Satzung/Studienrecht und des UG durch Mittel elektronischer Kommunikation angeboten werden.

(3) Blocklehrveranstaltungen

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies der_die zuständige Studiendekan_in auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt oder wenn dies im Lehrveranstaltungsanhang so vorgesehen ist. Im Sinne der Möglichkeit der berufsbegleitenden Absolvierung dieses Masterstudiums sind Blocklehrveranstaltungen grundsätzlich förderlich für die Studierbarkeit im Sinne der Studierenden, was jedenfalls als wichtiger Grund für die Abhaltung in Blockform anzusehen ist.

§ 7 Mobilität - Auslandsstudien

Es empfiehlt sich, eventuelle Auslandsstudien im 3. Studiensemester vorzunehmen. Folgende Bereiche eignen sich besonders für die Absolvierung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes:

Alle Lehrveranstaltungen der Studienbereiche 1,2 und 4.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudium Konzertfach Flöte sind die folgenden Lehrveranstaltungsarten zusätzlich zu den in § 15c Abs 1 der mdw-Satzung/Teil Studienrecht genannten typischen Lehrveranstaltungsarten eingerichtet:

HO= Hospitation	Die Hospitation trägt zur Erweiterung der Hörerfahrungen und des künstlerischen Horizontes bei, indem unterschiedliche Herangehensweisen, methodische Zugänge und didaktische Konzepte kennengelernt, beobachtet und im Hinblick auf die eigene künstlerische Praxis reflektiert werden.
-----------------	--

§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen

(1) Gruppengrößen

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer_innenzahl ist im Lehrveranstaltungsanhang jeweils die Gruppengröße definiert.

(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot

In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl sind jene Studierenden zu bevorzugen, die sich bereits in einem höheren Semester des Studiums befinden und die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach zu absolvieren haben. Gleich zu reihende Studierende werden bei der Platzvergabe nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung berücksichtigt. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Warteliste ist möglich. Bei einer Warteliste gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallelveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

§ 10 Masterarbeit

(1) Im Masterstudium Konzertfach Flöte ist eine künstlerische Masterarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit aus einem im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen.

(2) Die künstlerische Masterarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

(3) Die Regelungen der mdw-Satzung/Teil Studienrecht zur Beurteilung und Betreuung von Masterarbeiten sind zu beachten.

(4) Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine_n Studierende_n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(5) Das Thema und der_die Betreuer_in der künstlerischen Masterarbeit bzw. der Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach sind zu Beginn des 3. Semesters dem_der Studiendekan_in schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der_die Betreuer_in gelten als angenommen, wenn der_die Studiendekan_in diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt oder Thema und Betreuung ausdrücklich genehmigt. Ein Betreuer_innenwechsel ist bis zur Beurteilung der Masterarbeit zulässig.

(6) Das Thema der künstlerischen Masterarbeit ist aus dem näheren oder weiteren Bereich des zentralen künstlerischen Faches zu wählen. Die Richtlinien des Rektorats zur künstlerischen Diplom-/Masterarbeit sind einzuhalten.

(7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr 111/1936 idgF zu beachten und die Regeln der guten künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Gute künstlerische oder wissenschaftliche Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der mdw die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten. Für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist § 1 des Frauenförderungsplans der mdw relevant.

(8) Wird ein Teil der Masterarbeitsrecherchen im Rahmen eines Mobilitätsprogramms abgewickelt, besteht die Möglichkeit, diesen Teil als „Recherchen zur Masterarbeit“ über Antrag an den_die Studiendirektor_in anzuerkennen

(9) Die Rahmenbedingungen zur Erstellung der künstlerischen oder wissenschaftlichen Masterarbeit sind von der zuständigen Studienkommission zu beschließen und auf der Website der mdw in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 11 Kommissionelle Masterprüfung

(1) Studienabschließende Prüfung

Die kommissionelle Masterprüfung schließt das Masterstudium Konzertfach Flöte ab.

(2) Antrittsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Antritt zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher in diesem Curriculum vorgesehener Studienbereiche sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(3) Prüfungsteile

Die kommissionelle Masterprüfung gliedert sich in zwei Teile:

1. Repertoireprüfung
2. Masterrecital

Die spezifischen Masterprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sind von der zuständigen Studienkommission aufgrund von Anträgen der Fachvertreter_innen des Leonard Bernstein Instituts für Konzertfach Blas- und Schlaginstrumente zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern und der Art KE, KG, KO, PJ, PR, PS, UE, SE, SU und HO sind prüfungsimmanent. Es erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden durch den_die Lehrveranstaltungsleiter_in.

(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes

In Lehrveranstaltungen der Art VO erfolgt die Beurteilung der Studierendenleistung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes durch den_die Lehrveranstaltungsleiter_in.

(3) Dispensprüfungen

Aus den in den Lehrveranstaltungsanhängen mit „DP“ gekennzeichneten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind Dispensprüfungen als Einzelprüfungen möglich.

(4) Kommissionelle Prüfungen

Als kommissionelle Prüfung ist im Masterstudium Konzertfach Flöte folgende Prüfung vorgesehen:

- Masterprüfung

Für die Ermittlung der Benotung ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimal komma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden.

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 72 UG). Lehrveranstaltungen, die nicht ziffernmäßig beurteilbar sind, sind im Lehrveranstaltungsanhang mit „E“ gekennzeichnet.

§ 13 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Masterstudiums Konzertfach Flöte ist der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „MA“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Anwendungsbereich

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/26 beginnen.

(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden können und keine alternativen Lehrveranstaltungen zur Wahl gestellt werden, hat der_zuständige Studiendekan_in von Amts wegen oder auf Antrag der_des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Auslaufen Diplomstudium Instrumentalstudium Version 19W

a.) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Mastercurriculums gültigen Curriculum für das Diplomstudium Instrumentalstudium 19W (Mitteilungsblatt 15. Stück vom 8. Mai 2019) unterstellt waren, sind berechtigt, den ersten Studienabschnitt bis zum 31. Oktober 2029 und den zweiten Studienabschnitt bis zum 31. Oktober 2031 abzuschließen.

b.) Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem Curriculum für das Bachelorstudium Konzertfach Flöte zu unterstellen, da die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium das abgeschlossene Bachelorstudium oder ein gleichwertiges facheinschlägiges abgeschlossenes Studium ist.

c.) Wird das Diplomstudium Instrumentalstudium bis zum 31. Oktober 2031 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden jedenfalls dem Bachelorcurriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

d.) Für die generelle Anerkennung der einzelnen Prüfungen ist eine Anerkennungsverordnung zu erlassen. Die Lehrveranstaltung Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die Bachelorarbeit sind jedenfalls nachzuholen.

(4) Recht zur Führung des akademischen Grades Master of Arts

Absolventinnen und Absolventen, die aufgrund der Absolvierung des Diplomstudiums Instrumentalstudium das Recht zur Führung des akademischen Grades Magistra/Magister artium erworben haben, sind berechtigt, anstelle dieses akademischen Grades den akademischen Grad Master of Arts nach dem vorliegenden Curriculum zu führen. Auf Antrag wird darüber eine Bestätigung durch den die Studiendirektor in der mdw ausgestellt.

Lehrveranstaltungsanhang

Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf

Masterstudium Konzertfach Flöte - Lehrveranstaltungsübersicht											
STUDIENBEREICH 1: Zentraler künstlerischer Bereich											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Zentrales künstlerisches Fach Flöte (MA) 1-3	KE	1	2	6	16	48	48	16	16	16	
Zentrales künstlerisches Fach Flöte (MA) 4	KE	1	2	2	20	20	20				20
Literaturstudium mit Solokorrepitition (MA) 1,2	KE	1	0,5	1	0,5	1	1	0,5	0,5		
Literaturstudium mit Solokorrepitition (MA) 3,4	KE	1	1	2	1	2	2			1	1
Summe				11		71	71	16,5	16,5	17	21

STUDIENBEREICH 2: Praxis und musikalische Erweiterung

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Hospitation (MA) 1,2 ^E	HO	1	1	2	0,5	1	1	0,5	0,5		
Kammermusik Bläser_innen (MA) 1,2	KG	4	1	2	1	2	2	1	1		
Kammermusik in diversen Besetzungen (MA) 1	KG	3	1	1	1	1	1		1		
Mentaltraining und Konzentrationspraxis (MA) ^E	UE	15	1	1	1	1	1	1			
Musik der Gegenwart (MA) 1,2	KG	10	1	2	1	2	2	1	1		
Musikinstrumentenakustik im Kontext der Wiener Musizierpraxis	SE	20	2	2	2	2	2		2		
Nebeninstrument Holzbläser_innen (MA) 1,2	KE	1	0,5	1	1	2	2	1	1		
Orchester-Produktion (MA) 1 ^E	PJ	40	2,5	2,5	3	3	3	3			
Orchesterliteratur Flöte (MA)	UE	4	1	1	2	2	2	2			

Orchesterliteratur Nebeninstrument Holzbläser_innen (MA)	UE	4	0,5	0,5	1	1	1		1		
Orchester-Projekt nach Angebot (MA) 1 ^E	PJ	40	2,5	2,5	3	3	3			3	
Probespieltraining (MA) ^E	UE	8	1	1	1	1	1		1		
zusätzlich zur Wahl 10 ECTS aus:							10	3	1	4	2
Künstlerisches Projekt extern (MA) 1-4	PJ		1	4	1	4		x	x	x	x
Akustik und spieltechnische Aspekte der Blas- und Schlaginstrumente	VO	30	2	2	2	2				x	
Auftrittscoaching (MA) ^E	UE	8	1	1	1	1			x		
Kulturbetrieb und Kulturmanagement (MA)	KO	25	2	2	1	1				x	
Aus dem Lehrangebot „Gender Studies Wahlbereich“ der mdw ein_e SE, VO oder UE			2	2	2	2		x			
Ensemble Alte Musik (MA) 1-4	KG	10	1	4	1	4		x	x	x	x
Ensemble Neue Musik (MA) 1,2	KG	10	1	2	1	2			x	x	
Freie Improvisation (MA) 1,2	UE	8	0,5	1	1	2		x	x		
Historisches Instrument (MA) 1-4 *	KE	1	1	4	1,5	6		x	x	x	x
Kammermusik in diversen Besetzungen (MA) 2	KG	3	1	1	1	1				x	
Kammermusik Bläser_innen (MA) 3,4	KG	4	1	2	1	2				x	x
Klavier (MA) 1,2***	KE	1	1	2	1,5	3		x	x		
Musikvermittlung (MA)	UE	15	1	1	1	1				x	
Nebeninstrument Holzbläser_innen (MA) 3	KE	1	0,5	0,5	1	1				x	
Orchester-Produktion (MA) 2 ^E	PJ	40	2,5	2,5	3	3				x	
Orchester-Projekt nach Angebot (MA) 2 ^E	PJ	40	2,5	2,5	3	3					x
Produktion einer Tonaufnahme	UE	1	1	1	2	2				x	
Psychoakustik und Performance Science	VO	30	2	2	2	2					x
Satzlehre, themenspezifisch (MA)	SU	12	2	2	2	2			x		
Solokorrepitition Cembalo/Orgel 1-4**	KE	1	0,5	2	0,5	2		x	x	x	x
Studioerfahrung für Musiker_innen (MA)	PR	12	1	1	1	1				x	
Praktikum Musiken global (MA) 1,2	KG	6	1	2	1	2		x	x		
Wissenschaftliches Seminar (MA)****	SE	20	2	2	2	2		x			
Summe				64		72	31	12,5	9,5	7	2

* je nach Verfügbarkeit, Bedingung ist Schwerpunkt im BA, Vorspiel für Incomings

** kann nur gewählt werden, wenn Historisches Instrument 1-4 gewählt wurde

*** nach Maßgabe freier Plätze

****aus dem Angebot der wissenschaftlichen Institute an der mdw

STUDIENBEREICH 3: Masterarbeit

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Masterwerkstatt	UE	20	2	2	2	2	2		2		
alternativ											
Masterseminar*****	SE	20	2	2	2	2			x		
Masterarbeit							10			4	6
alternativ											
Recherchetätigkeit zur Masterarbeit im Rahmen eines Auslandsaufenthalts						5					
Masterarbeit Abfassung						5					
Summe				2		12	12	0	2	4	6

*****verpflichtend, wenn eine wissenschaftliche Masterarbeit verfasst wird. Aus dem Angebot der wissenschaftlichen Institute an der mdw

STUDIENBEREICH 4: Freier Wahlbereich

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Lehrveranstaltungen zur freien Wahl aus dem Angebot der mdw und anderer Universitäten							6	0	3	2	1
Summe						6	6	0	3	2	1

Gesamtsumme Studium				77		161	120	29	31	30	30
---------------------	--	--	--	----	--	-----	-----	----	----	----	----

Voraussetzungsketten

Die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen setzt die positive Absolvierung der nebenstehenden Lehrveranstaltungen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, voraus:

Aufbauende Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen erbracht durch
Zentrales künstlerisches Fach (zkF) des jeweiligen Instruments 2-4	Absolvierung der vorhergehenden Semesterstufe aus dem zentralen künstlerischen Fach

Blocklehrveranstaltungen

Die in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen mit „BL“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen finden in geblockter Form statt

Abkürzungsverzeichnis

BL	Blocklehrveranstaltung
E	Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
HO	Hospitation
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
KO	Konversatorium
LV	Lehrveranstaltung
PJ	Projekt
PS	Proseminar
PR	Praktikum
SE	Seminar
SU	Seminar mit Übung
SWS	Semesterwochenstunde
UE	Übung
VO	Vorlesung
zkF	Zentrales künstlerisches Fach